



Deutsche TAILLEUR Bielefeld GmbH & Co. KG

Gildemeisterstraße 107 • 33689 Bielefeld

Telefon: (05205) 751550 • Telefax: (05205) 751555

eMail: info@dtg-bielefeld.de • Internet: www.dtg-bielefeld.de

RG Bielefeld HRA 12765

phG: Deutsche TAILLEUR Bielefeld Beteiligungs GmbH

RG Bielefeld HRB 32470

Geschäftsführer: Dirk Tölke

USt Id-Nr.: DE 126940814

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Stand: August 2017)

- A. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von **DTG**
- B. Einkaufs- und Auftragsbedingungen
- C. Allgemeine Leistungsbedingungen
- D. Besondere Bedingungen für Lagerverträge

A. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DTG

A.1

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen **DTG** und ihren Vertragspartnern, auch wenn bei einzelnen Geschäften nicht mehr besonders auf die Geschäftsbedingungen Bezug genommen wird, wenn der Vertragspartner Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Als Vertragspartner werden in diesen Geschäftsbedingungen die Partner bezeichnet, die mit **DTG** auf Anbieter- und/oder Kundenseite Geschäfte tätigen.

A.2

Diese Geschäftsbedingungen gelten stets und ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als **DTG** ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von **DTG** maßgebend.

A.3

Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

B. Einkaufs- und Auftragsbedingungen

B.1

Maßgeblich für von **DTG** erteilte Aufträge und Bestellungen sind ausschließlich die Einkaufs- und Auftragsbedingungen von **DTG**.

B.2

Alle von **DTG** erteilten Aufträge und getätigten Käufe werden – soweit diese Bedingungen die Frage nicht regeln - **ausschließlich** auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen abgewickelt.

B.3

DTG ist berechtigt, die Ansprüche aus ihrer Geschäftsverbindung abzutreten. Der Lieferant darf die Rechte und Pflichten aus der Bestellung nicht ohne schriftliche Zustimmung von **DTG** auf Dritte übertragen. Dies gilt nicht für die Vorausabtretung der Kaufpreisforderung im Rahmen eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes.

B.4

Zahlungen von **DTG** auf Rechnungen erfolgen unter Vorbehalt der späteren Rechnungsprüfung und Rückforderung

- innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang mit 3 % Skonto
- oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.

B.5

Bei verfrüht eintreffender Ware wird die Rechnung auf den von **DTG** vertraglich gewünschten Liefertermin valutiert. Das Valutadatum gilt als Rechnungseingangsdatum.

B.6

Bei mangelhafter Ware bzw. Leistung oder vertragswidriger Teillieferung wird die Rechnung auf das Datum der Mangelfreiheit bzw. vollständigen Lieferung valutiert. Das Valutadatum gilt als Rechnungseingangsdatum.

B.7

Der Vertragspartner von **DTG** hat im gesetzlichen Umfang und für die gesetzliche Dauer Gewährleistung und Schadensersatz zu leisten.

Gewährleistung bedeutet hier: Ansprüche wegen Schlechtleistung aufgrund Lieferung einer mangelhaften Sache bzw. Herstellung eines mangelhaften Werkes.

B.8

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der von **DTG** bezeichnete Bestimmungsort.

B.9

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen dem Vertragspartner und **DTG** ist Gerichtsstand Bielefeld.

DTG ist in vorstehendem Fall berechtigt, den Vertragspartner, auch an dessen jeweiligen Sitz zu verklagen.

B.10

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).

C. Allgemeine Leistungsbedingungen

C.1. Anwendungsbereich/ Auftragsbestätigung/ Vertragsinhalt/ Mitwirkungspflichten des Kunden

C.1.01

Die nachstehenden Regelungen gelten, wenn **DTG** Lieferungen oder Leistungen erbringt.

Mit Abschluss eines Verpackungsvertrages wird gleichzeitig auch ein Lagervertrag zwischen **DTG** und dem Kunden über die zu verpackende Sache geschlossen. Für den Lagervertrag gelten vorrangig die Besonderen Bedingungen für Lagerverträge unter Abschnitt D.

C.1.02

Die Angebote von **DTG** sind freibleibend. Durch die Bestellung des Kunden, auch wenn die Bestellung auf ein Angebot Bezug nimmt, kommt noch kein Vertrag zustande. Das geschieht erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von **DTG**. Der Kunde ist an seine Bestellung 14 Tage gebunden. Binnen dieser Frist kann **DTG** den Auftrag durch Auftragsbestätigung annehmen.

C.1.03

Allein die schriftliche Auftragsbestätigung von **DTG** – gegebenenfalls in Verbindung mit Ausführungszeichnungen – ist für den Inhalt des jeweiligen Vertrags maßgebend. Mündliche Abmachungen im Zusammenhang mit Vertragsabschlüssen, die mit Mitarbeitern von **DTG** getroffen werden, die nicht vertretungsberechtigt sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gleichfalls der schriftlichen Bestätigung von **DTG**.

C.1.04

DTG ist zur Erstellung einer luftdichten Verpackung unter Beifügung von Trockenmitteln bzw. zum Ergreifen sonstiger Korrosionsschutzmaßnahmen nur dann verpflichtet, wenn dies zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. In diesem Fall ist der Zeitraum festzulegen, für den Korrosions-

bzw. Konservierungsschutz benötigt wird. Der Kunde hat Kenntnis darüber, dass die Festlegung dieses Zeitraumes Auswirkungen auf die Wahl der Verpackungsmaterialien und der konkreten Schutzmaßnahme hat. Soweit keine ausdrückliche Festlegung zwischen **DTG** und dem Kunden erfolgt, wird der angeforderte Korrosions- und Konservierungsschutz für einen Zeitraum von 6 Monaten gewährt.

C.1.05

Von **DTG** gemachte Eigenschaftsangaben, die messbare Werte beinhalten, sind mit einer branchenüblichen Toleranz zu verstehen.

C.1.06

Den Kunden treffen entsprechende Mitwirkungspflichten. Ihm obliegt es insbesondere,

- das zu verpackende Gut in einem für die Ausführung der Leistung von **DTG** bereiten und geeigneten Zustand zur Verfügung zu halten;
- die richtigen Maße, Gewichte und besonderen Eigenschaften des Gutes, insbesondere spezielle Behandlungshinweise rechtzeitig **DTG** bekanntzugeben, sowie auf Risiken, die mit dem zu behandelnden Gut verbunden sind, unmissverständlich hinzuweisen; dies gilt insbesondere für Gefahrgut;
- bei Verpackungen im Betrieb von **DTG** die zu verpackende Ware auf eigene Kosten anzuliefern und die verpackte Ware auf eigene Kosten und Risiko abzutransportieren, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich mit **DTG** vereinbart ist;
- bei Leistungserbringung außerhalb des Betriebes von **DTG** ausreichend Platz, Energie und Hebemöglichkeiten einschließlich Bedienungspersonal zur Verfügung zu stellen sowie Anheben und Aufsetzen der Ware, den Transport zur Verpackungsstelle sowie den Abtransport nach Verpackungsabschluss

zur Lagerstelle oder zum Ausgangs-
fahrzeug durchzuführen;

- die zur Signierung und Erstellung von Kollilisten erforderlichen Angaben sowie sämtliche sonstigen für die Tätigkeit von **DTG** erforderlichen Daten rechtzeitig und vollständig mitzuteilen bzw. in geeigneter Weise zu übermitteln;
- sich gegebenenfalls von der Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Inhalts von geschlossenen Behältnissen zu überzeugen, die **DTG** übergeben und in der Anlieferungsverpackung weitergeleitet werden, da **DTG** derartige Kontrollen nicht vornimmt;
- auf Anforderung von **DTG** sicherzustellen, dass **DTG** in einem Schadensfall die Möglichkeit erhält, das Schadensobjekt selbst, durch einen Beauftragten oder einen Sachverständigen in Augenschein nehmen bzw. nehmen lassen können, um gegebenenfalls Feststellungen über einen Zusammenhang zwischen der Leistung/Lieferung von **DTG** und dem eingetretenen Schaden treffen zu können; eine Verpflichtung zum Ergreifen derartiger Maßnahmen trifft **DTG** indes nicht.

C.2. Fremde Rechte / Urheberrecht

C.2.01

Der Kunde haftet dafür, dass die von ihm übergebenen Vorlagen, Entwürfe, Pläne, Texte, Warenzeichen und dergleichen zu Recht verwertet werden dürfen und stellt **DTG** von jeglichen etwaigen Ansprüche Dritter wegen der Verletzung von entsprechenden Immaterialgüterrechten frei.

C.2.02

Zur Herstellung des Vertragsgegenstands etwaig notwendige individuelle Fertigungsmittel wie zum Beispiel Schablonen, Werkzeuge und dergleichen, werden und bleiben – sofern nichts anderes vereinbart ist – auch dann, wenn der Kunde für die Erstellung Wertersatz leistet, Eigentum von **DTG**.

DTG AGB Stand: 08/2017

C.3. Leistungs- und Erfüllungsort/ Lieferung/ Gefahrtragung

C.3.01

Leistungs- und Erfüllungsort für die von **DTG** zu erbringenden Leistungen und eine etwaige Nacherfüllung ist immer der Betrieb von **DTG** in Bielefeld.

C.3.02

Erfüllungsort für Lieferungen ist der Betrieb von **DTG**.

C.3.03

Die Lieferung erfolgt ab Werk bzw. Lager von **DTG**, wenn nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

C.3.04

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe an den Kunden bzw. mit der Übergabe an den Transporteur oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person über.

Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.

Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

C.3.05

Eine Versicherung der Lieferung erfolgt nur auf ausdrücklichen Auftrag des Kunden und dann zu dessen Lasten.

C.4. Lieferzeit/ Lieferverzug

C.4.01

Liefertermin bezeichnet einen Zeitpunkt, sei es einen bestimmten Tag oder eine Kalenderwoche o.ä., an dem die Lieferung bzw. Leistung zu erfolgen hat.

Lieferfrist bezeichnet den Zeitraum binnen dessen eine Lieferung bzw. Leistung zu erfolgen hat.

Lieferzeit ist der Oberbegriff für Liefertermine und Lieferfristen.

C.4.02

Sämtliche **Lieferzeiten** stehen unter dem Vorbehalt, dass die Leistung bei **DTG** verfügbar ist. Wenn die Leistung nicht verfügbar ist (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird **DTG** den Kunden unverzüglich darüber informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue **Lieferzeit** mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen **Lieferzeit** nicht verfügbar, ist **DTG** berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird unverzüglich erstattet. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung von **DTG** durch ihre Zulieferer, wenn **DTG** ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder **DTG** noch ihrem Zulieferer ein Verschulden trifft oder **DTG** im Einzelfall nicht zur Beschaffung verpflichtet ist.

C.4.03

Etwa vereinbarte **Lieferfristen** gelten ab Werk, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Solche **Lieferfristen** beginnen mit dem im Auftrag vorgesehenen Zeitpunkt, frühestens jedoch, wenn die vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Abrufe und Versandanschriften vorliegen, alle Einzelheiten des Auftrags klagestellt sind und der Kunde vereinbarte Anzahlungen bzw. Sicherheiten geleistet hat.

C.4.04

Soweit eine **Lieferfrist** vereinbart ist, verlängert sich diese angemessen, wenn der Kunde mit der Beibringung von durch ihn zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Versandanschrift – Mitteilungen, Anzahlungen oder Sicherheiten in Rückstand ist.

C.4.05

Ist ein **Liefertermin** vereinbart, so verschiebt sich dieser angemessen, wenn der Kunde mit der Beibringung von durch ihn zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Versandanschrift – Mitteilungen, Anzahlungen oder Sicherheiten in Rückstand ist.

C.4.06

Eine entsprechende Verschiebung von **Lieferterminen** oder Verlängerung von **Lieferfristen** findet auch statt, wenn die Voraussetzungen für die von **DTG** zu erbringenden Leistungen, die der Kunde selbst oder durch Dritte zu erbringen hat, nicht rechtzeitig vorliegen.

C.4.07

Werden vom Kunden nach Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrags gewünscht, so beginnt die **Lieferfrist** erst mit der Bestätigung der Änderung durch **DTG**. Der **Liefertermin** verschiebt sich entsprechend.

C.4.08

Die **Lieferzeit** verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die **DTG** trotz nach den Umständen des Falls zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden kann, z.B. ein totaler oder teilweiser Ausfall von Subunternehmern, für den **DTG** nicht einzustehen hat. In einem solchen Fall kann **DTG** vom Vertrag zurücktreten.

C.4.09

Der Eintritt des Lieferverzugs von **DTG** bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.

C.4.10

Liegt Lieferverzug seitens **DTG** vor, kann der Kunde pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5 % des Nettopreises (vereinbarter Auftragswert), insgesamt jedoch höchstens 5 % des vereinbarten Auftragswerts. **DTG** bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

C.4.11

Die Rechte des Kunden gem. Ziffer C.10.02 und die gesetzlichen Rechte von **DTG**, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

C.5. Preise

C.5.01

Die Preise gelten, wenn nichts anderes vereinbart wurde, ab Werk bzw. ab Lager. Alle weiteren Kosten (Fracht, Zölle und dergleichen) werden gesondert berechnet.

C.5.02

Die Preise, das gleiche gilt für Kosten und Zinsen, verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

C.5.03

Ändern sich nach Auftragsbestätigung die Kostenfaktoren, insbesondere die Preise für Roh- oder Hilfsstoffe sowie Löhne, so kann **DTG** eine entsprechende Anpassung der Preise vornehmen, falls zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung ein längerer Zeitraum als 4 Monate liegt.

C.6. Rückgabe von Verpackungen

Soweit **DTG** aufgrund der Verpackungsverordnung zur Rücknahme von Verpackungsmaterial (insbesondere Transportverpackungen) verpflichtet ist, hat der Kunde das entsprechende Material auf seine Kosten und Gefahr an **DTG** zurückzuliefern und die Kosten einer erforderlichen Entsorgung zu tragen.

C.7. Zahlungsbedingungen/ Aufrechnungsverbot/ Pfandrecht/ Vermögensverschlechterung

C.7.01

Zahlungen sind ausschließlich in EURO zu leisten. Für Anzahlungen gelten die Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes.

C.7.02

DTG hat das Recht, in der Auftragsbestätigung Vorkasse zu verlangen.

C.7.03

DTG hat das Recht, die Auslieferung der Ware von deren gleichzeitiger Bezahlung (Zug-um-Zug) abhängig zu machen.

C.7.04

Alle Zahlungen sind sofort ohne Abzug fällig.

C.7.05

Spätestens vierzehn Tage nach Rechnungsdatum und Lieferung der Ware gerät der Geldschuldner in Zahlungsverzug.

C.7.06

Bei Zahlungsverzug des Kunden gilt der gesetzliche Verzugszinssatz.

DTG behält sich die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens vor.

C.7.07

Erfüllungsort für Zahlungen ist der Geschäftssitz von **DTG**.

C.7.08

Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

C.7.09

Der Kunde hat, außer in Fällen des **C.7.08**, kein Zurückbehaltungsrecht.

Die Rechte gemäß § 320 BGB bleiben ferner erhalten, solange und soweit **DTG** ihren Gewährleistungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.

C.7.10

DTG steht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ein Pfandrecht (§ 647 BGB) an den beweglichen Sachen des Kunden zu. Etwaige weitere Pfandrechte (insbesondere nach ADSP) bleiben unberührt.

C.7.11

Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Zahlungsanspruch von **DTG** durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so ist **DTG** nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und –gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen) kann **DTG** den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

DTG kann in diesem Fall pauschalen Schadensersatz verlangen und zwar ohne besonderen Nachweis 25% der nicht ausgeführten Auftragssumme, wobei dem Kunden vorbehalten bleibt, nachzuweisen, dass **DTG** gar kein oder ein geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist. **DTG** ist berechtigt, auch den Ersatz eines über die Pauschale hinaus gehenden Schadens zu verlangen.

C.8. Untersuchungs- und Rügepflicht

C.8.01

Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (insbesondere §§ 377, 381 HGB) sowie den Regelungen in diesem Abschnitt C.8. nachgekommen ist.

C.8.02

Die Lieferungen von **DTG**, auch Zeichnungen, Ausführungspläne, Projektierungsvorschläge etc., sind vom Kunden bei Übergabe auf ihre Gebrauchsfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu prüfen.

C.8.03

Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist **DTG** hiervon unverzüglich schriftlich unter genauer Angabe der konkreten Beanstandungen Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 14

Kalendertagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbarer Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich unter genauer Angabe der konkreten Beanstandungen anzuzeigen.

C.9. Mängelansprüche des Kunden (Gewährleistung)

Gewährleistung bedeutet hier: Ansprüche wegen Schlechtleistung aufgrund Lieferung einer mangelhaften Sache bzw. Herstellung eines mangelhaften Werkes.

C.9.01

Unberührt von der Haftungsbeschränkung in diesem Abschnitt C.9. bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Sache an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB).

C.9.02

Kommt der Kunde den unter Abschnitt C.8. aufgeführten Kontroll- und Rügeobligationen nicht nach, ist die Haftung von **DTG** für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

C.9.03

Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt **12 Monate** ab Ablieferung bzw., soweit eine Abnahme vereinbart ist, ab Abnahme.

Unberührt bleiben die gesetzlichen Sonderregelungen zur Verjährung (insbesondere §§ 438 Abs.1 Nr. 1 und Nr. 2, Abs. 3, 444, 479 BGB bzw. § 634a Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3, Abs. 3 BGB).

C.9.04

Die Verjährungsfrist von **12 Monaten** gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche, die auf einem Mangel der Sache beruhen.

Diese Verjährungsverkürzung gilt indes nicht

- soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von **DTG** oder ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht;
- bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit;
- bei Verzug, soweit ein fixierter Liefertermin vereinbart ist;
- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels;
- bei Übernahme einer Garantie und/oder des Beschaffungs- oder Herstellerrisikos im Sinne von § 276 BGB durch **DTG**;
- in Fällen der zwingenden gesetzlichen Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.

Eine Beweislastumkehr zulasten des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

C.9.05

Sofern durch von **DTG** durchgeführte Arbeiten oder Ersatzlieferungen die Gewährleistungsfrist gehemmt oder unterbrochen wird, erstreckt sich eine solche Hemmung oder Unterbrechung nur auf die von der Ersatzlieferung oder Nachbesserung betroffene funktionale Einheit.

C.9.06

Für den Fall, dass der Kunde ein Recht auf Nacherfüllung hat, entscheidet zunächst **DTG**, ob die Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung bzw. Herstellung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung bzw. -herstellung) erfolgt. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

C.9.07

Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die nicht von **DTG** zu vertreten sind. Dazu zählen zum Beispiel Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung (z.B. durch Stauen, Umschlagen oder Lagern), Änderung, Öffnung oder einen sonstigen Eingriff in die Verpackung (auch bei einer beschädigten Verpackung), fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Kunden oder durch Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe, chemische, elektromagnetische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf Verschulden von **DTG** zurückzuführen sind.

C.9.08

DTG übernimmt keine Gewährleistung für vom Kunden gestellte Komponenten. Für die Tauglichkeit und Beschaffenheit solcher Komponenten ist allein der Kunde verantwortlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

C.9.09

Im Falle der Nichtbeachtung der Betriebs- und Wartungsanleitung durch den Kunden wird vermutet, dass ein entstandener Schaden darauf zurückzuführen ist. Der Kunde trägt in dem Fall die Darlegungs- und Beweislast für das Gegenteil.

C.9.10

DTG ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

C.9.11

Arbeiten an von **DTG** gelieferten Sachen oder sonstigen von **DTG** erbrachten Leistungen gelten nur dann als Arbeiten zur Mängelbeseitigung oder Nachbesserung

- soweit die Mangelhaftigkeit ausdrücklich von **DTG** anerkannt worden ist;
- oder soweit Mängelrügen nachgewiesen sind und soweit diese nachgewiesenen Mängelrügen berechtigt sind.

Ohne diese Voraussetzungen sind derartige Arbeiten als Sonderleistungen anzusehen.

C.9.12

Auch im Übrigen werden Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen bzw. -herstellung von **DTG** als Sonderleistungen erbracht, wenn sie nicht ausdrücklich in Anerkennung einer Rechtspflicht erfolgen.

C.9.13

Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), trägt grundsätzlich **DTG**, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann **DTG** vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.

C.9.14

Zur Vornahme von als Gewährleistung geschuldeten Nachbesserungen und Ersatzlieferungen bzw. -herstellungen hat der Kunde **DTG** die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei **DTG** sofort –nach Möglichkeit vorher- zu verständigen ist, oder wenn **DTG** mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte zu beseitigen und von **DTG** Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

C.9.15

Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu set-

zende angemessene Frist erfolglos abgelaufen (§ 323 Abs. 1 bzw. § 281 Abs. 1 BGB) oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist (§ 323 Abs. 2 bzw. § 281 Abs. 2 BGB) oder von **DTG** gem. § 439 Abs. 3 BGB bzw. § 635 Abs. 3 BGB verweigert werden kann oder dem Kunden unzumutbar ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

C.9.16

Das Recht auf Herabsetzung des Preises (Minderung) steht dem Kunden nur zu, wenn **DTG** dem zustimmt.

C.9.17

Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen sind auch bei Mängeln nach Maßgabe von Ziffer C.10.01 ausgeschlossen und bestehen nur in den Fällen von Ziffer C.10.02.

C.10. Sonstige Haftung/ Kündigung

C.10.01

Soweit in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist, sind vorbehaltlich nachstehender Ziffer C.10.02 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gleich aus welchem Rechtsgrund gegen **DTG ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Schadenersatzansprüche aus Delikt (z.B. § 823 BGB).**

Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von **DTG.**

C.10.02

Die Haftungsbeschränkungen in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht

- soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von **DTG** oder ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht;

- bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragsverpflichtungen, wobei in diesem Fall der Schadenersatz auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt ist. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Vertragspartners schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf;
- bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit;
- bei Verzug, soweit ein fixierter Liefertermin vereinbart ist;
- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels;
- bei Übernahme einer Garantie und/oder des Beschaffungs- oder Herstellerrisikos im Sinne von § 276 BGB durch **DTG**;
- in Fällen der zwingenden gesetzlichen Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.

Eine Beweislastumkehr zulasten des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

C.10.03

Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn **DTG** die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) ist ausgeschlossen. Im

Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

C.11. Abrufaufträge

C.11.01

Werden Aufträge auf Abruf nicht innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der Abruffrist abgerufen, ist **DTG** berechtigt, Zahlung zu verlangen.

C.11.02

Das gleiche gilt für Abrufaufträge ohne besonders vereinbarte Abruffrist, wenn seit Zugang der Mitteilung von **DTG** über die Versandbereitschaft 4 Monate ohne Abruf verstrichen sind.

C.12. Abnahmeverzug

C.12.01

Bei Abnahmeverzug ist **DTG** berechtigt, die Ware auf Gefahr und für Rechnung des Kunden auch bei einer gewerblichen Lagerei einzulagern.

C.12.02

Bei der Lagerung ist das vereinbarte Lagerentgelt zu zahlen.

Sofern kein Lagerentgelt vereinbart wurde, kann **DTG** pro Monat 0,5% des Rechnungsbetrages, mindestens jedoch € 30,-- und weitere € 25,-- ab jedem zweiten angefangenen Kubikmeter Ware monatlich berechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, nachzuweisen, dass der Anspruch nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

C.13. Eigentumsvorbehalt

C.13.01

Sämtliche Lieferungen von **DTG** erfolgen unter Eigentumsvorbehalt.

C.13.02

Dieser Vorbehalt nebst der nachstehenden Erweiterung gilt bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden und bis zur vollständigen

Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die **DTG** im Interesse des Kunden eingegangen ist.

C.13.03

Eine Verpfändung der gelieferten Gegenstände ist nicht zulässig.

C.13.04

DTG ist berechtigt, die Vorbehaltsware bei wichtigem Grund, insbesondere bei Zahlungsverzug gegen Anrechnung des Verwertungserlöses heraus zu verlangen. Dieses Herausverlangen stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar.

C.13.05

Wenn und soweit das zurückgenommene Gut von **DTG** anderweitig im üblichen Geschäftsgang als neu veräußert werden kann, schuldet der Kunde ohne näheren Nachweis 10% des Warenrechnungswerts als Rücknahmekosten. Ist eine Veräußerung als neu im üblichen Geschäftsgang nicht möglich, schuldet der Kunde ohne näheren Nachweis weitere 25% des Warenrechnungswerts für Wertverlust. Dem Kunden bleibt jeweils das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass **DTG** kein oder ein wesentlich niedriger Schaden als die angegebenen Prozentsätze entstanden ist.

C.13.06

DTG behält sich die Geltendmachung eines anderen, weiter gehenden Schadens vor.

C.13.07

Die Be- und Verarbeitung der von **DTG** gelieferten Ware erfolgt stets im Auftrag von **DTG**, so dass die Ware unter Ausschluss der Folgen des § 950 BGB in jedem Be- und Verarbeitungszustand und auch als Fertigware Eigentum von **DTG** bleibt. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen ebenfalls unter Ausschluss der Rechtsfolgen des § 950 BGB gelieferten Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt **DTG** zumindest das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Ware von **DTG** zum

Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände.

C.13.08

Der Kunde tritt im Voraus hiermit alle Forderungen aus dem Weiterverkauf, der Verarbeitung, dem Einbau und der sonstigen Verwertung der Ware an **DTG** ab. Soweit in den vom Kunden veräußerten, verarbeiteten oder eingebauten Produkten Gegenstände mit enthalten sind, die nicht im Eigentum des Kunden stehen und für die andere Lieferanten ebenfalls Eigentumsvorbehalt mit Veräußerungsklausel und Vorausabtretung vereinbart haben, erfolgt die Abtretung in Höhe des Miteigentumsanteils von **DTG**, der dem Bruchteils der Forderung entspricht, andernfalls in voller Höhe.

C.13.09

Die dem Kunden trotz Abtretung verbleibende Einziehungsermächtigung erlischt durch jederzeit zulässigen Widerruf.

C.13.10

Übersteigt der Wert der **DTG** zustehenden Sicherheiten die Forderung von **DTG** gegen den Kunden um mehr als 20%, so ist **DTG** auf dessen Verlangen verpflichtet, in entsprechendem Umfang Sicherheiten nach Wahl von **DTG** freizugeben.

C.14. Gerichtsstand und materielles Recht

C.14.01

Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand - für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von **DTG** in Bielefeld.

DTG ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen Allgemeinen Leistungsbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabre-

de oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

C.14.02

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).

Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gemäß Abschnitt **C.13.** unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

C.15. Überschriften/ Definition

C.15.01

Sämtliche Überschriften in diesen Geschäftsbedingungen dienen lediglich der leichteren Lesbarkeit und haben keinen Einfluss auf die Bedeutung und Auslegung der einzelnen Regelungen.

C.15.02

Als **schriftliche** Willens- und Wissens- erklarungen im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind auch solche Erklarungen anzusehen, die per Telefax oder eMail ubermittelt werden.

C.16. Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder eine spater in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder nicht durchfuhrbar sein oder werden oder sollte sich eine Lucke in diesen Geschäftsbedingungen herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der ubrigen Bestimmungen nicht beruhrt. § 306 Abs. 2 und 3 BGB bleiben davon unberuhrt.

D. Besondere Bedingungen für Lagerverträge

D.1 Anwendungsbereich/ Vertragsschluss und -inhalt

Diese Besonderen Bedingungen für Lagerverträge gelten für Lagerverträge, die **DTG** und der Kunde schließen.

Mit Abschluss eines Verpackungsvertrages wird gleichzeitig auch ein Lagervertrag zwischen **DTG** und dem Kunden über die zu verpackende Sache geschlossen.

Der Lagervertrag beginnt mit dem Empfang der zu verpackenden Waren durch **DTG**.

Für den Lagervertrag gelten die gesetzlichen Regelungen für Lagerverträge der § 467 ff. HGB.

D.2 Geltung der ADSp 2017

Darüber hinaus wird zwischen **DTG** und dem Kunden vereinbart, dass die **ADSp 2017** in den Vertrag einbezogen werden. Die ADSp 2017 sind abrufbar auf der Homepage des Deutschen Speditions- und Logistikverbandes e. V. (DSLVL) unter der Adresse www.dslvl.org.

D.3 Lagerentgelt

Für die Lagerung ist das vereinbarte Entgelt zu zahlen. Sofern kein Lagerentgelt vereinbart wurde, ist das ortsübliche Lagerentgelt zu zahlen.

D.4 Haftungsbegrenzung

Die Haftung von **DTG** bei Güterschäden ist bei der Lagerung der Höhe nach entsprechend der Regelungen der Ziff. 24 ADSp. Sie beträgt entsprechend § 431 Abs. 1, 2 und 4 HGB auf 8,33 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm, höchstens 35.000 Euro je Schadenfall.

In Abänderung zu Ziff. 24.1.3 der ADSp 2017 ist die Haftung für Inventurschäden auf 50.000 Euro pro Jahr begrenzt.

In Abänderung zu Ziff. 24.4 der ADSp 2017 ist die Haftung des Spediteurs auf 1.250.000,00 Euro je Schadenereignis begrenzt.

Die Haftungsbegrenzungen entfallen gem. Ziff. 27.2 ADSp nur bei einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten.

D.5 Versicherung

DTG hat ihre verkehrsvertragliche Haftung für die eingelagerten Güter durch eine Speditions-Haftungs-Versicherung eingedeckt.

Eine Versicherung des Gutes in Form einer Lagerversicherung erfolgt durch **DTG** nicht, sofern der Kunde nicht einen ausdrücklichen Auftrag erteilt.

D.6 Güterauschluss

Keine Haftung von **DTG** wird übernommen für die Lagerung folgender Güter:

- Tabakwaren, Spirituosen, Personenkraftwagen, Telekommunikationsgeräte, Chip-Karten, EDV Hard- und Software, Optische Geräte, Unterhaltungselektronik aller Art
- Umzugsgut, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Edelmetalle, Edelsteine, Schmuck, Geld, Alore, Dokumente, Urkunden
- Lebende Tiere und Pflanzen
- Schwergut

Da **DTG** die ihr zur Verfügung gestellten Waren nicht öffnet, ist es seitens des Kunden verboten, **DTG** diese Güter zu übergeben und es besteht eine ausdrückliche Mitteilungspflicht.

D.7 Haftungsausschluss

Ausgeschlossen ist ebenfalls die Haftung für Schäden verursacht

- durch Naturkatastrophen (z. B. Erdbeben, Blitzschlag, vulkanische Ausbrüche, Überschwemmung, Überflutung, Erdbeben, Erdsenkung);
- durch Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung, es sei denn, sie sind durch radioaktive Isotope (außer Kernbrennstoffe) entstanden, soweit

solche Isotope für kommerzielle, landwirtschaftlich, medizinische, wissenschaftliche oder andere ähnliche friedliche Zwecke bereitgestellt, transportiert, gelagert oder genutzt werden;

- aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
- durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
- durch Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristische oder politische Gewalthandlung, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand.

D.8 Schadenanzeige, Verjährung

Äußerlich sichtbare Schäden sind unmittelbar nach der Rückgabe der Waren gegenüber **DTG** anzuzeigen. Äußerlich nicht sichtbare Schäden sind innerhalb von 7 Tagen nach der Rückgabe gegenüber **DTG** anzuzeigen.

Für den Fall, dass die Waren im Auftrag des Kunden von dem Lager von **DTG** direkt zum Versand gebracht werden, beginnt die Frist der Schadenanzeige mit der Ablieferung beim Empfänger.

D.9 Pfandrecht

DTG steht das gesetzliche Pfandrecht aus dem Lagervertrag gemäß § 475 b HGB sowie das Pfandrecht aus den ADSp zu.

D.10 Rückgabe / Kündigung

Der Kunde ist berechtigt, jederzeit die Waren von **DTG** herauszufordern. Dies hat er vorsorglich mit einer Frist von 3 Tagen anzukündigen.

Beide Vertragsparteien sind gemäß § 473 HGB berechtigt, den Lagervertrag mit einer Frist von einem Monat zu kündigen, sofern nicht ein wichtiger Grund eine fristlose Kündigung rechtfertigt.

D.9 Lagerung bei einem Dritten

DTG ist generell berechtigt, die Waren auch bei einem Dritten einzulagern. **DTG** wird den Kunden über die Einlagerung beim Dritten auf Nachfrage informieren.

D.10 Allgemeine Leistungsbedingungen

Im Übrigen gelten für die Vertragsbeziehung der Parteien und auch für Lagerverträge ergänzend die allgemeinen Leistungsbedingungen der **DTG** gem. Abschnitt C.